

Merkblatt

Für die Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturunternehmen

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)
- Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom 05. Dezember 2018

Begriffsbestimmung

Aquakultur ist die kontrollierte Aufzucht, Haltung oder Vermehrung aquatischer Organismen in Anlagen (Teich-, Durchlauf-, Gehege-, Teilkreislauf- und Kreislaufanlagen einschließlich der dafür erforderlichen Gebäude und Einrichtungen) mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus. Die betreffenden Organismen bleiben während der gesamten Aufzucht, Haltung oder Vermehrung Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person. Halteranlagen sind Anlagen in diesem Sinne, wenn sie im gleichen Unternehmen der Aufzucht, Haltung oder Vermehrung aquatischer Organismen dienen.

A. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein sowie Einrichtungen öffentlichen Rechts.

Bei der Förderung von Unternehmen gilt Nachstehendes:

Gefördert werden können Unternehmen jeder Rechtsform, die ihren Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben, die Investitionen im Bereich der Aquakultur in Mecklenburg-Vorpommern durchführen und gegen die kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Das geförderte Unternehmen darf nicht mehr als 249 Beschäftigte und 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro haben.

B. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können zum Beispiel:

- Vorhaben für die Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur, einschließlich der Betriebskosten für die Erfüllung der Auflagen eines Tilgungsplanes
- Die Entwicklung allgemeiner und artenspezifisch optimaler Verfahren oder Verhaltenskodizes für Biosicherheit oder Tiergesundheit- und Tierschutzerfordernisse in der Aquakultur
- Initiativen zur Verringerung der Abhängigkeit von Tierarzneimitteln in Aquakulturen
- Veterinärmedizinische Studien oder Arzneimittelstudien sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen und optimalen Verfahren zu Tierkrankheiten in Aquakulturunternehmen mit dem Ziel, einen angemessenen Einsatz von Tierarzneimitteln zu fördern.

Die Auflistung stellt einen nicht vollständigen Überblick dar. Bitte sprechen Sie mit dem zuständigen Ansprechpartner – Kontaktdaten am Ende des Merkblatts.

Nicht gefördert werden zum Beispiel:

- Gegenstände, die bereits gefördert worden sind
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers
- Rabatte und Skonti
- Grundstückserwerb
- Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme mobiler Verkaufseinrichtungen für die Direktvermarktung)
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern
- Maklerprovisionen und Ausgaben für Leasing
- Ausgaben für Leistungen und Gebühren von Landesbehörden
- Wohnbauten nebst Zubehör
- Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen
- Reparaturen
- Ersatzbeschaffungen
- Büroeinrichtungen
- Unterbringungskosten
- Anschaffung gebrauchter Anlagen und Maschinen
- Zucht von genetisch veränderten Organismen

- Umsatzsteuer, es sei denn, der Antragssteller ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
- Der Erwerb von Tierarzneimitteln bei veterinärmedizinischen Studien sowie dem Austausch von Informationen und optimalen Verfahren
- Investitionen von mehr als 34 Millionen Euro

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Die Ergebnisse der unterstützten Vorhaben werden auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht, dies trifft auch auf die Ergebnisse von Studien zu Tiergesundheit und Tierschutz zu.
2. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
3. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5.000 Euro betragen.
4. Es können nur Vorhaben gefördert werden, nachdem ein Zuwendungsbescheid bewilligt wurde, es sei denn, es wurde eine vorzeitige Investitionsgenehmigung auf schriftlichen Antrag hin erteilt. Mindestvoraussetzung für eine vorzeitige Investitionsgenehmigung ist die Vorlage eines Antrages.
5. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
6. Der Produktionsleiter muss über berufliche Erfahrungen im Umgang mit einem vergleichbaren Anlagentyp verfügen. Alternativ ist mit einer qualifizierten Person oder Organisation ein Schulungs- und Beratungsvertrag abzuschließen.
7. Ausgaben, die einer Anpassung/Modernisierung auf Grund von nach dem Unionsrecht in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit, Hygiene oder Tierschutz vorgeschriebenen Maßgaben dienen, dürfen nur gefördert werden, sofern diese Maßgaben noch nicht rechtskräftig sind.
8. Es sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Sollte es keine drei Anbieter geben, so ist nachzuweisen, welche Recherchen durchgeführt wurden. Es ist zu begründen, warum es ggf. keine Alternativen gibt. Es wird empfohlen, sich in solchen Fällen mit dem unten stehenden Ansprechpartner abzustimmen. Für Einrichtungen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger gelten die jeweiligen vergaberechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang.

Hinweis:

Ein Förderantrag kann jederzeit gestellt werden. Letzter Termin ist der 30.4.2023. Letzter Termin für den Abschluss von Projekten ist der 31.07.2023.

D. Wann kann die Förderung zurück gefordert werden?

Die Rückforderung der Fördermittel kann z. B. bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendung, nachträglicher Zweckentfremdung der Zuwendung oder bei Nichterfüllung bzw. nicht rechtzeitiger Erfüllung von Auflagen im Zuge der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides, auch anteilig, erfolgen.

Sofern Fördermittel an Dritte abgetreten werden oder mit dem Vorhaben vor dem Datum des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, bleibt eine Rücknahme des Zuwendungsbescheides ebenso vorbehalten.

Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Zuwendungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, unrichtige bzw. unvollständige Angaben oder Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bescheides infolge grober Fahrlässigkeit erwirkt worden ist.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln der europäischen Gemeinschaft (Europäischer Meeres- Fischereifonds EMFF) und Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der nicht zurückgezahlt werden muss. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die hier in Frage kommenden Investitionen für die Tiergesundheit und/oder den Tierschutz in der Aquakultur von bis zu 2,0 Mio. Euro Gesamtinvestition kann ein Zuschuss von bis zu 49 Prozent gewährt werden. Dieser Zuschuss kann bei anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf bis zu 100 Prozent steigen. Auf den 2,0 Mio. Euro übersteigenden Betrag bis zu 10,0 Mio. Euro kann ein Zuschuss bis zu 30 % gewährt werden.

Bei Vorhaben bis zu 34 Mio. Euro beträgt die Förderung bei einer Gesamtinvestition von 10 bis 34 Mio. Euro 0%. Vorhaben mit mehr als 34 Mio. Euro sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die höchstmögliche Förderung beträgt daher 3,38 Mio. Euro je Investitionsvorhaben.

Planungskosten können im Rahmen dieser Förderung in Höhe von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Bei den übrigen Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten, vertretbaren Aufwand erfüllen. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind höchstens die Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

F. Verfahren

Den **Antrag** auf eine Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde ein. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Bewilligungsbehörde oder unter www.aquakultur-mv.de.

Sobald die Antragsunterlagen **vollständig vorliegen** und **positiv geprüft** wurden, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid**.

Die **Auszahlung** erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage der bezahlten Rechnungen und der Bezahlnachweise (Kontoauszüge).

Mit dem letzten Antrag auf Auszahlung ist ein **Verwendungsnachweis** einzureichen. In dem Verwendungsnachweis sind vor allem alle Rechnungen aus den Teilauszahlungsanträgen in einer Tabelle zusammenzustellen.

G. Auswahlkriterien

Gefördert werden können die Vorhaben, die die Fördervoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbedingungen der Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus sind die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen oben aufgeführten Auswahlkriterien anzuwenden. Die Erstellung einer Reihenfolge und deren Beachtung durch die Verwaltungsbehörde sind erforderlich, sobald absehbar ist, dass die dem betreffenden Land zugewiesenen EMFF-Mittel verbraucht sind.

Reichen die Mittel nicht aus, so wird der Fall als erster gefördert, der unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Mittel die höchste Punktzahl der zusätzlichen Kriterien bekommen hat.

Haben zwei oder mehr Vorhaben dieselbe Punktezahl bei den zusätzlichen Kriterien erreicht, so sind die allgemeinen Kriterien hinzuzuziehen und ggf. auch noch das Datum des Eingangs des Förderantrags.

Projektauswahlkriterien:

1. Förderung von Tiergesundheit, Tierschutz, Gesundheitsschutz sowie Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in den Aquakulturbetrieben.
2. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.
3. Das antragstellende Unternehmen ist als Kleinunternehmen einzustufen.
4. Durch die Investition wird das bestehende Produktionsniveau gesichert.
5. Durch die Investition wird die produzierte Menge um bis zu 30 % gesteigert.
6. Durch die Investition wird die produzierte Menge um mehr als 30 % gesteigert.
7. Durch die Investition wird das Netto-Einkommen gesichert.
8. Durch die Investition wird das Netto-Einkommen um mind. 20 % gesteigert.
9. Es handelt sich um einen Erstantrag.

10. Das Vorhaben trägt zu Verbesserungen in nicht-produktiven Bereichen bei (z.B. Arbeitssicherheit, Tiergesundheit, Hygiene usw.).
11. Mit dem Vorhaben werden bestimmte Umweltleistungen oder Beiträge zur Biodiversität erbracht (inkl. Umstellung auf ökologische Aquakultur).
12. Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse für den Aquakultursektor beizumessen (z.B. Pilot- und Forschungsvorhaben, Bildungsmaßnahmen, gesundheitspolitische Maßnahmen usw.).

H. Weitergehende Informationen

www.aquakultur-mv.de

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

das durch die Europäische Kommission am 18. August 2015 genehmigte Operationelle Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 für die Bundesrepublik Deutschland,

Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom 05. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V Nr. 53, S. 701).

I. Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Fischereireferat
Dreescher Markt 2
19061 Schwerin

Ansprechpartner: Herr Müller

Tel.: 0385/ 588-6562

Email: m.mueller@lm.mv-regierung.de

Vertreter: Herr Zicker

Tel.: 0385/588-6569

Email: p.zicker@lm.mv-regierung.de